

# Benützungsgreglement Jugendheim Rheinwiese

## **1. Verwaltung**

Das Jugendheim Rheinwiese und die dazugehörigen Einrichtungen werden durch die Gemeindeverwaltung Schaan vermietet.

Mietgesuche sind schriftlich an das Gemeindesekretariat zu richten.

## **2. Notunterkunft**

Das Jugendheim Rheinwiese dient bei Katastrophenfällen als Notunterkunft und kann deshalb im Bedarfsfall jederzeit von der Gemeinde Schaan beansprucht werden. Dies bedeutet gegebenenfalls, dass bewilligte Mietvereinbarungen sofort ihre Gültigkeit verlieren.

## **3. Hauswartung / Schlüssel**

Für die Wartung und Reinigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie die Schlüsselverwaltung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

## **4. Zweck**

Das Jugendheim kann von in- und ausländischen Sport- und Jugendvereinen sowie Schulklassen für die Durchführung von Gruppenlagern gemietet werden.

Weiteres kann das Jugendheim von Einwohnerinnen und Einwohnern von Schaan für Geburtstagsfeiern ab 30 Jahren gemietet werden. Aus Sicherheitsgründen sind max. 50 Personen zugelassen. Vereinen gemäss Schaaner Vereinsliste steht das Jugendheim für vereinsinterne Anlässe (Generalversammlungen, Vereinsjubilaren, Weihnachtsfeiern oder Ähnlichem) zur Verfügung.

Es ist jeweils eine Ansprechperson zu benennen, welche der Gemeinde Schaan gegenüber haftbar ist.

## **5. Ausstattung**

Das Jugendheim bietet im Gemeinschaftsraum Platz für ca. 50 Personen. Für Übernachtungen von Gruppen steht ein Massenlager für ca. 30 Personen zur Verfügung.

Im Jugendheim befinden sich folgende Räumlichkeiten:

- Gemeinschaftsraum (ca. 65 m<sup>2</sup>) mit Cheminée
- Küche
- Waschraum mit 3 Duschen
- WC-Anlagen
- Leiterzimmer mit Schlafgelegenheit für 3 Personen
- Massenlager für 1x 13 und 1x 16 Personen
- Feuerlöscher (Gang vor dem Massenlager und im Aufenthaltsraum)
- Erste-Hilfe-Koffer

## 6. Benützungsgebühr

Der Mietpreis beträgt:

- CHF 9.-- pro Gruppenmitglied für eine Übernachtung
- CHF 200.-- für private Feiern (Pauschalbetrag für 1-tägige Benützung)

Der Mietpreis wird durch die Gemeindeverwaltung nach der Benützung in Rechnung gestellt.

## 7. Reinigung

Das Mietobjekt ist besenrein zu übergeben. Zudem sind durch den Mieter / die Mieterin folgende Arbeiten zu übernehmen:

- Gründliche Reinigung aller Küchenutensilien inkl. Apparate
- Woldecken zusammenlegen (bitte nicht im Kasten verstauen)
- Fachgerechte Kehrrichtentsorgung (Abfuhr erfolgt durch die Gemeinde)

Die Endreinigung wird durch die Gemeinde Schaan vorgenommen. Im üblichen Rahmen liegende Reinigungsarbeiten werden durch die Gemeinde getragen. Die Beseitigung ausserordentlicher Verschmutzung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

## 8. Haftung

Der Mieter / die Mieterin ist für Ruhe und Ordnung in allen Räumlichkeiten und in der Umgebung verantwortlich.

Für alle Beschädigungen am Jugendheim und dessen Einrichtungen ist der Mieter / die Mieterin gegenüber der Gemeinde haftbar. Erfolgt eine Sachbeschädigung muss diese spätestens mit der Rückgabe des Schlüssels der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in das Jugendheim eingebrachte Gegenstände des Mieters / der Mieterin oder der Gäste.

Die Gemeinde übernimmt eine Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin des Jugendheims. Jede weitere Haftung hat der Mieter / die Mieterin zu übernehmen. Davon ausgeschlossen bleiben:

- wenn ein Schaden durch höhere Gewalt eintritt;
- wenn der entstandene Schaden Folge eines bestimmungsgemässen Gebrauchs, also ein reiner Abnutzungsschaden ist.

## **9. Ausschank von alkoholischen Getränken / Rauchen**

Der Ausschank von alkoholischen Getränken jeder Art an Jugendliche ist in den Räumlichkeiten des Jugendheims und auf dem gesamten Areal inkl. Sportanlage verboten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

Das Rauchen ist im gesamten Haus verboten.

## **10. Parkierung und Zufahrt**

Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den offiziellen Parkplätzen der Sportanlage Rheinwiese unterhalb des Rheindammes erlaubt.

Der Weg, welcher von der Einfahrt des Sportplatzareals via Sportplatzgebäude direkt zum Jugendheim führt, ist mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge belegt. Der Zubringerdienst zum Jugendheim ist erlaubt.

## **11. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 30. August 1995, Trakt. Nr. 212, genehmigt und tritt ab sofort in Kraft

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04. September 2002, Trakt. Nr. 213, wurde das Reglement mit Punkt „2. Notunterkunft“ ergänzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2008, Trakt. Nr. 102, wurden diverse redaktionelle Anpassungen vorgenommen und Punkt „4. Zweck“ und Punkt „7. Reinigung“ wurden geändert. Das überarbeitete Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2012, Trakt. Nr. 232, wurde Punkt 4. Absatz 2 abgeändert. Das überarbeitete Reglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Schaan, 20. Dezember 2012

r Jugendheim Rheinwiese.doc

## **Gemeindevorsteherung Schaan**

Daniel Hilti  
Gemeindevorsteher